



Ausgabe 02/2007



Bessere Noten von der Bank

Seit Jahresanfang ist Basel II Gesetz, das Rating aber schon gängige Praxis – und damit klar, was die Kreditinstitute sehen wollen.

Für Unternehmen und Selbstständige geht es um bares Geld: Wer von seiner Bank oder Sparkasse beim Rating eine schlechtere Bonitätsnote erhält, muss höhere Zinsen bezahlen, weil das Institut die Kredite mit mehr Eigenkapital unterlegen muss. Umgekehrt profitiert er von günstigeren Konditionen, wenn das Ausfallrisiko als vergleichsweise gering eingestuft wird. Es zahlt sich also aus, eine solide Bilanz vorlegen zu können.

„Bilanz ist dabei nicht eng zu sehen, sondern umfasst alle Zahlen und Zusatzinformationen, die das Kreditinstitut braucht, um die Finanz- und Ertragslage richtig zu beurteilen“, betont Ecovis-Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Bernhard Umlauf. Dazu gehört auch bei kleineren Unternehmen eine vollständige Gewinn- und Verlust-Rechnung, auf die sie bei der Einreichung ihres Jahresabschlusses zum elektronischen Handelsregister verzichten kön-

nen, wenn sie Kunden, Lieferanten oder Wettbewerbern nicht zu viel preisgeben möchten (siehe ECOVIS Info 4/2006).

Allzu grobe Angaben bergen die Gefahr von Fehlinterpretationen bei der Bilanzanalyse, die das Fundament jedes Ratings bildet. Denn für die Strukturbilanz, die das Kreditinstitut zur Ermittlung aussagefähiger und vergleichbarer Kennzahlen erstellt, werden einzelne Positionen umgruppiert. Nicht oder schwer verwertbare Aktiva, wie zum Beispiel Firmenwert, werden eliminiert. Zudem können Wertansätze aus Vorsichtsgründen geändert werden.

Die Strukturbilanz zeigt deutlicher, wie es um die Finanzierungs- und Vermögensstruktur sowie die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens bestellt ist. Erste Aufschlüsse über bilanzielle Risiken liefert dabei das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital, Anlage- zu Umlaufvermögen, Eigenkapital zu Anlagever-

Liebe Leserinnen und Leser,

kennen Sie als Unternehmer oder Freiberufler Ihre Ratingnote? Nein? Dann wird es aber höchste Zeit, dass Sie Ihre Bank danach fragen – am besten auch gleich, wie sie zustande kommt. Schließlich entscheidet sie über die Höhe Ihrer Kreditzinsen. Und da lässt sich einiges sparen, wenn Sie wissen, welche Schwachstellen zu beheben sind, um eine bessere Bonitätsnote zu erreichen. Dazu empfehlen wir Ihnen unser Titelthema, in dem es darum geht, wie die Kreditinstitute Ihre Bilanz lesen und worauf sie beim Rating besonderen Wert legen.

Pluspunkte bringt zum Beispiel, wenn Sie ausreichende unternehmerische Risikovorsorge betreiben. Dazu gehört etwa ein Notfallplan für Krisensituationen wie Krankheit, Unfall, Tod oder Scheidung (Seite 6). Frühzeitig sollten Sie sich, ob als Unternehmer oder Privatperson, auch über Erbschaft und Schenkung Gedanken machen. Was dabei zu beachten ist, sagen wir Ihnen auf Seite 4 und 5. Zudem erfahren Sie, was mit der Unternehmensteuerreform 2008 auf Sie zukommt, wie Sie von einem neuen Leasingmodell profitieren und wie wir Sie durch externe Personalverwaltung unterstützen können.

Sprechen Sie uns doch einfach an.

Ihre Ecovis-Kanzlei



mögen (Anlagendeckung) und flüssigen Mitteln zu kurzfristigen Fremdmitteln.

Entscheidend für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit ist vor allem die Eigenkapitalquote (in Prozent der Bilanzsumme). Denn ein komfortables Eigenkapitalpolster verheißt wirtschaftliche Stabilität auch in schwierigen Zeiten, was wiederum die Kreditgeber beruhigt. „Das alte steuerlich motivierte Motto ‚Gewinn runter und Geld raus aus der Firma‘ gilt im Zeichen von Basel II nur eingeschränkt“, mahnt daher Gernot Potz, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Ecovis.

„Zunehmende Aufmerksamkeit schenken die Banken auch dem Cashflow“, ergänzt sein Kollege Bernhard Umlauf. Der Geldstrom, der dem Unternehmen aus dem Reingewinn sowie einkalkulierten Abschreibungen und Rückstellungen zufließt, spiegelt die Ertragskraft besser wider als der bilanz- und steuertaktisch manipulierbare Gewinn. Daher eignet sich der Cashflow gut als Maß für die Selbstfinanzierungskraft des Unternehmens und die Fähigkeit, seine Schulden zu bedienen.

Controlling auch für Kleinere ratsam

Wichtige Ratingkennzahlen sind auch die Eigenkapital- und die Umsatzrentabilität und der Return on Investment (ROI). Bei der Beurteilung der Ertrags- und Finanzlage begnügen sich die Kreditinstitute aber nicht nur mit der Momentaufnahme des aktuellen Einzelabschlusses, sondern nehmen auch die Entwicklungstrends unter die Lupe und ziehen zum Vergleich Branchenkennziffern heran.

„Je zeitnäher und detaillierter die Informationen, desto genauer und besser ist das Rating“, erklärt Dr. Manfred Bölkow, Steuerberater bei Ecovis. Dies gilt nicht nur für den Jahresabschluss, sondern auch für angeforderte Einkommensteuererklärungen und -bescheide, Selbstauskünfte, Monatsauswertungen oder Planzahlen. Eine Verzögerungsstrategie, wie sie vielleicht bei der Publi-

zität nach außen angeraten sein mag, zahlt sich daher gegenüber der Bank nicht aus. Im Gegenteil, wie der folgende Auszug aus dem Rundschreiben einer Bank an ihre Kunden zeigt: „Legt der Kreditnehmer seine wirtschaftlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vor, ist die Bank berechtigt, ab dem Tag der Einreichungsfrist den Vertragszins für Kontokorrentkredite um zwei Prozentpunkte und die Avalprovision um 0,5 Prozentpunkte zu erhöhen.“

„Neben der Rentabilität gilt es, stets auch die Liquiditätsentwicklung des Unternehmens im Visier zu behalten.“

Gernot Potz, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Ecovis

Um die gestiegenen Informations- und Bonitätsanforderungen zu erfüllen, ist es laut Ecovis-Steuerberater Dr. Bölkow „auch für kleinere Firmen unumgänglich, betriebswirtschaftliche Planungs- und Steuerungsinstrumente – Stichwort Controlling – einzusetzen“. Denn speziell bei der Finanzierung von Investitionen oder bei Kreditnehmern mit schwacher Bonität – dazu zählen die vielen eigenkapital-

schwachen Kleinbetriebe – verlangen die Banken immer häufiger Ertrags-, Finanz- und Liquiditätspläne.

Bei der Aufbereitung der Informationen und beim Aufbau des notwendigen betriebswirtschaftlichen Know-hows in der Geschäftsleitung bietet Ecovis umfassende Unterstützung: Die Basis bilden die elementaren Dienstleistungen Buchhaltung und Jahresabschluss. Als Kompass für Planung und Steuerung sowie unternehmerische Entscheidungen dient eine aussagekräftige betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit den nötigen Kennzahlen, laufenden Zeit- und Soll-Ist-Vergleichen. Dabei gilt es, neben der Rentabilität auch die Liquidität im Visier zu behalten. Denn wenn es wegen fehlender Planung zu Lastschrift- und Scheckrückgaben, Tilgungsrückständen oder wiederholt zu nicht vereinbarten Überziehungen kommt, gilt dies als Alarmsignal, das die Ratingnote deutlich verschlechtert.

Überdies kann der Steuerberater helfen, die Weichen für ein besseres Finanzrating zu stellen. So lässt sich die Liquidität durch Straffung des Mahnwesens, Abbau der Vorräte oder durch Leasing erhöhen, die Finanzstruktur durch Umschuldung kurzfristiger Kredite auf längerfristige Darlehen verbessern und das Eigenkapital durch moderate Entnahmen stärken. „In jedem Fall“, so Ecovis-Experte Umlauf, „ist Agieren besser als Reagieren; denn Nichtstun kostet Sie Geld.“



... Je aktueller und detaillierter die Informationen, desto genauer und besser das Rating.

Sylvia Limmer-Anzinger, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Ecovis

” WORÜBER WIR REDEN SOLLTEN

- Werden den Kreditinstituten frühzeitig ausreichende Informationen geliefert?
- Reichen die betrieblichen Planungs- und Steuerungsinstrumente aus?
- Liegt eine aussagekräftige betriebswirtschaftliche Analyse vor?
- Werden Kennzahlen ermittelt und ausgewertet sowie Zeit- und Soll-Ist-Vergleiche angestellt?
- Wie kann die Finanzlage, insbesondere Eigenkapitalquote und Liquidität, im Hinblick auf das Rating verbessert werden?
- Gibt es eine Nachfolgeregelung (qualitatives Ratingkriterium)?

FAZIT

Schlüssel für ein adäquates Kreditrating sind gut aufbereitete, zeitnah eingereichte Informationen, die über das publizierte Bilanzgerüst hinausgehen. Dies erfordert den Einsatz des Ecovis-Beratungsansatzes. Bei der Einführung und bei der Verbesserung der Finanzstruktur für das Rating beraten wir Sie gern. www.ecovis.com/rechnungswesen

Österreich will Erbschaftsteuer abschaffen



„Felix Austria“: Der Spruch vom glücklichen Österreich scheint sich zu bestätigen – zumindest was den fiskalischen Umgang mit dem Nachlass betrifft. In der Alpenrepublik soll die Erbschaftsteuer im Juni 2008 auslaufen. Weil die Einheitswerte für Liegenschaften nicht mehr zeitgemäß seien, kippte der Verfassungsgerichtshof die Steuer. Anders als die deutschen Politiker nach dem ähnlich gelagerten Urteil des Bundesverfassungsgerichts wollen die Österreicher auf die Erbschaftsteuer, die kaum 1 Prozent des gesamten Steueraufkommens bringt, ganz verzichten. Für die Schenkungsteuer und die ebenfalls an die Einheitswerte gekoppelte Grundsteuer deutet sich dieselbe Entwicklung an.

Betriebsprüfung: Neue Größenklassen

Erhöhte Aufmerksamkeit ist stets bei einer Betriebsprüfung angesagt. Dafür hat die Finanzverwaltung ihre Kriterien verändert und neue Größenklassen eingeführt. So gelten Freiberufler und Unternehmen mit einem Umsatz über 155.000 Euro oder Gewinn über 32.000 Euro als Kleinbetriebe. Dann wird nach Branchen differenziert: Handelsunternehmen mit mehr als 800.000 Euro Umsatz oder über 50.000 Euro Gewinn sind bereits Mittelbetriebe; übersteigt ihr Umsatz 6,5 Mio. Euro oder ihr Gewinn 250.000 Euro, gelten sie als Großbetriebe. Etwas anders liegen Fertigungsbetriebe (mittel: über 450.000/50.000 Euro; groß: über 3,7 Mio./220.000 Euro) und Freie Berufe (mittel: über 735.000/115.000 Euro, groß: über 3,9 Mio./500.000 Euro). Von der Größenklasse hängt die Wahrscheinlichkeit einer

Betriebsprüfung ab. Kleinbetriebe werden nur etwa alle 30 Jahre, Mittelbetriebe im Schnitt alle 13, große alle drei bis fünf Jahre geprüft. Maßgeblich sind der Gewinn des Wirtschaftsjahres 2004 und der Umsatz des Kalenderjahres 2005.



Vorsicht beim Online-Handel

Das Internet als Marktplatz und virtueller Flohmarkt birgt bei allen Reizen auch steuerliche Risiken. Beispiel Ebay: Ein Gewinn aus privaten Auktionen bleibt nicht unbedingt steuerfrei. Jeder Verkauf muss gesondert geprüft werden. Wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung der Waren nicht mehr als ein Jahr liegt, wird gegebenenfalls Einkommensteuer fällig. Steuerfrei sind nur Gewinne unter 512 Euro im Kalenderjahr. Doch wer etwa bei Ebay häufig versteigert und sogar gezielt Waren ankauft, um sie bald wieder zu verkaufen, handelt steuerlich unter Umständen bereits wie ein Unternehmer und könn-



te damit einkommen-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig werden. Das heißt, dass beim zuständigen Gewerbeamt ein Gewerbe anzumelden und dem Finanzamt der geschätzte künftige Umsatz und Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit zu melden ist. Steuerfahnder setzen inzwischen spezielle Suchprogramme wie „Xpider“ ein. Wer erwischt wird, muss die angefallenen Steuern samt Zinsen nachzahlen und mit Sanktionen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder Steuerhinterziehung rechnen. Kostenfreier Download eines Leitfadens zu diesem Thema unter www.ecovis.com/internethandel

■ Arbeitsrecht

Bonussysteme regeln

Ob Treuepunkte an Tankstellen oder Bonusmeilen bei Fluglinien: Anspruch auf Prämien, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erworben wurden, hat nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts der Arbeitgeber (Aktenzeichen 9 AZR 500/05). Das Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet den Angestellten, alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, an den Auftraggeber herauszugeben. Darunter fallen auch die durch Dienstreisen erlangten Bonusmeilen oder andere Vergünstigungen. Jeder Chef sollte am besten mit seinen Mitarbeitern eindeutig festlegen, was sie nutzen dürfen und was nicht.

■ Ansparabschreibung

Der Spielraum wird enger

Eine Verschlechterung besonders für kleinere Mittelständler bringt die zum 1. Januar 2008 geplante Unternehmensteuerreform. Die Ansparabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz, bisher das einzige unkompliziert anwendbare Steuersparmittel, heißt dann „Investitionsabzugsbetrag“ und wird deutlich verschärften Bedingungen unterworfen. Falls eine geplante Investition nicht durchgeführt wird, wird die Steuer des Jahres der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags rückwirkend geändert und die hierauf entfallende Steuer verzinst. Positiv: Die Investitionsfrist verlängert sich von zwei auf drei Jahre und die Höchstgrenze der Abzugsbeträge wird von 154.000 auf 200.000 Euro angehoben. Sprechen Sie in jedem Fall rechtzeitig mit Ihrem Ecovis-Berater!

■ Berufliche Ausgaben

Steuern sparen beim Umzug

Über zehn Prozent aller Menschen in Deutschland ziehen jedes Jahr um. Die Kosten für beruflich bedingte Umzüge werden vom Finanzamt anerkannt. Fehlen Einzelnachweise, dann wird nach Pauschbeträgen abgerechnet: 1.121 Euro für Verheiratete, 561 Euro für Ledige und für jedes weitere mitziehende Familienmitglied 247 Euro. Bei privaten Umzügen akzeptiert der Fiskus in begrenztem Umfang lediglich die Kosten für Handwerker im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen.

Eine Frage des Weitblicks

Für die Gestaltung von Erbschaften und Schenkungen gibt es zwar keine Patentrezepte. Doch frühzeitige Planung zahlt sich in jedem Fall aus.



... Mit der Neuausrichtung der zulässigen Bewertungsverfahren werden die der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde liegenden Werte deutlich steigen.

Annette Bettker,
Steuerberaterin bei Ecovis

Die Große Koalition hat sich im Mai auf die Grundausrichtung einer Erbschaftsteuerreform geeinigt. Tenor des Beschlusses: Es soll auch künftig „mindestens“ bei dem derzeitigen Aufkommen aus der Erbschaftsteuer bleiben. Unklar aber ist nach jetzigem Stand noch, ob es vielleicht dann doch etwas mehr wird und wer dafür zahlt. Bei ihrer Reform werden die Politiker auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen, die künftig für alle Vermögensarten eine am marktnahen Verkehrswert („gemei-

ner Wert“) orientierte Bewertung vorsehen. Ins Visier geraten damit Immobilien und Betriebsvermögen, die derzeit gegenüber Bargeld und Wertpapiervermögen begünstigt sind. „Mit der Neuausrichtung der zulässigen Bewertungsverfahren werden sich die der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde liegenden Werte deutlich nach oben bewegen – ob aber im Zuge der Reform gleichzeitig die Freibeträge steigen, ist noch offen“, sagt Thomas Brandt, Steuerberater bei Ecovis.

Gründliche Analyse gefordert

Je nach individueller Lebensplanung und Ausgangslage kann das künftig veränderte rechtliche Szenario Grund genug sein, Vermögensübertragungen schon jetzt vorzuziehen oder den eigenen Nachlass neu zu gestalten. Am Beginn aller Überlegungen sollte eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Vermögens wie auch der angestrebten Ziele stehen: Wie will ich den Ehepartner und die Kinder versorgen? Wem übertrage ich Anteile am Unternehmen und wer wird es später einmal fortführen? Welches Vermögen benötige ich für die eigene Altersvorsorge? Erst auf Basis dieser Analyse können dann geeignete Maßnahmen getroffen werden, wobei eine fachliche Beratung zur steuerlichen und rechtlichen Optimierung in der Regel unverzichtbar ist.

So gilt es, bei der Übertragung betrieblichen Vermögens gerade jetzt eine Vielzahl von Alternativen zu prüfen. Im Koalitionsentwurf ist für unternehmerisches Produktivvermögen zwar das sogenannte Stundungsmodell vorgesehen, das im Falle einer zehnjährigen Fortführung unter bestimmten Bedingungen sogar zu einer vollständigen Entlastung von der Erbschaftsteuer führen kann. Doch nicht alle Vermögensteile sind begünstigt, und auch der Bestand des Unternehmens nach den geforderten Kriterien lässt sich nicht garantieren. Unter Umständen droht deshalb künftig mitunter sogar eine höhere Besteuerung als nach heutigen Kriterien. „Sinnvoll könnte es deshalb sein, nicht benötigtes Vermögen aus dem Unternehmen herauszunehmen und unter der Nutzung von Freibeträgen schon jetzt zu schenken“, sagt Steuerberater Alexander Kimmerle.

Wer Schenkungen steuerlich optimieren will, kann betriebliches ebenso wie privates Vermögen auch schrittweise auf die Kinder übertragen. Denn die dürfen ihre persönlichen Freibeträge (205.000 Euro je Kind) im Abstand von zehn Jahren immer wieder aufs Neue geltend machen. Die Gestaltung über einen Nießbrauch eröffnet dem Schenkenden zudem bei Bedarf die Möglich-

! WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Beachten Sie die Risiken bei der Einsetzung von Erbengemeinschaften, denn Erben können sich gegenseitig blockieren und dadurch sogar Vermögen vernichten.
- Entschärfen Sie im Bedarfsfall die Problematik der Erbengemeinschaft durch konkrete Zuordnung bestimmter Vermögensteile an die einzelnen Personen.
- Berücksichtigen Sie die Folgen von Pflichtteilsansprüchen.
- Nutzen Sie die Einräumung von Nießbrauchrechten zur gezielten Absicherung einzelner Personen.
- Erwägen Sie die Berufung eines Testamentsvollstreckers zur konsequenten Durchführung Ihrer Anordnungen.
- Achten Sie auf Abstimmung des Testaments mit dem Gesellschaftsvertrag (setzen Sie zum Beispiel keine Personen als Erben ein, die im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens ausdrücklich als Nachfolger ausgeschlossen sind).
- Prüfen Sie, ob Sie durch einen Erbvertrag an ein gemeinschaftliches Testament gebunden sind.



➔ WAS WIR IHNEN BIETEN KÖNNEN

- Analyse aktueller und künftiger Bewertungen Ihres Vermögens
- Lösungen zur Regelung der betrieblichen Nachfolge
- Unterstützung bei der Gestaltung von Testament und Erbverträgen
- Steuerliche und rechtliche Optimierung geplanter Schenkungen unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Ziele
- Vorschläge zur Strukturierung Ihrer Altersvorsorge und zur Absicherung der Familie.
- Aufzeigen von Handlungsalternativen vor dem Hintergrund der anstehenden Erbschaftsteuerreform

keit, sich das Wohnrecht an einer verschenkten Immobilie, die Erträge aus einem Wertpapier oder auch aus einem Anteil am eigenen Unternehmen zu sichern. Eine weitere Alternative bietet der Zuwendungsnießbrauch. Dabei werden beispielsweise der Tochter zur Finanzierung des Studiums die Zinsen und Dividenden aus einem Wertpapierdepot zugestanden, Eigentümer aber bleiben weiter die Eltern. Der Clou dabei: Die Tochter kann bei der Einkommensteuer ihren eigenen Grund- und Sparerfreibetrag sowie Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale geltend machen und somit Kapitaleinnahmen von mehr als 8.000 Euro steuerfrei verbuchen – dann allerdings fällt das Kindergeld für das studierende Kind weg.

Doch auch wenn die Weichen für die Vermögensübertragung nach dem Tod gestellt werden, sollte man zum Wohle der Nachkommen auf eine Optimierung achten. Fallstricke beispielsweise birgt das sogenannte Berliner Testament, bei dem sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und die Kinder erst nach dem Tod

des überlebenden Partners erben. Das Problem dabei: Der Fiskus erhebt bei jedem dieser Erbgänge seinen Anspruch. Es fällt also zweimal Erbschaftsteuer an, sofern die Freibeträge der jeweils Berechtigten überschritten werden. „Als steuerlich bessere Alternative bieten sich daher Gestaltungen unter unmittelbarer Einbeziehung der Kinder an, da dann sofort die Freibeträge aller Erben ausgeschöpft werden“, sagt Hans-Heinrich Fischer, Steuerberater bei Ecovis. Für die zusätzliche Absicherung des Ehepartners kann man dann auch in diesem Fall immer noch über die Einräumung eines Nießbrauchs sorgen. Vermieden wird dabei gleichzeitig unnötiger Ärger aus der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen. Führt etwa die Ehegattin als Alleinerbin das Unternehmen fort, kann der Betrieb aufgrund solcher Ansprüche der Kinder schnell in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Wer dennoch gezielt eine bestimmte Person als Alleinerbe einsetzen will, sollte von vornherein eine zeitliche Verlagerung der Auszahlung von Pflichtteilsansprüchen festlegen. Um rechtliche Probleme zu vermeiden, ist allerdings auch hier die fachliche Beratung unverzichtbar.

FAZIT

Auch wer sich noch jung und in der Mitte des Lebens fühlt, sollte Erbschaftsangelegenheiten frühzeitig planen oder vorzeitige Vermögensübertragungen prüfen. Gerade angesichts der anstehenden Erbschaftsteuerreform ist dies mit hohen Anforderungen an die steuerliche und rechtliche Gestaltung verbunden, zu deren Optimierung Ihr Steuerberater und Rechtsanwalt wesentlich beitragen kann. www.ecovis.com/erbschaftsteuer

Notfallplan für Krisensituationen

Damit im Betrieb alles rund läuft und die Familie abgesichert ist, falls der Unternehmer plötzlich ausfällt, muss er vorsorgen.

Ein Unfall oder eine Krankheit des Firmenchefs reicht aus – und das Unternehmen ist handlungsunfähig. Gleiches tritt ein, wenn der Unternehmer plötzlich stirbt. Damit es nicht so weit kommt, sollten rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden. Wie dieser Notfallplan aussehen sollte, kommt auf die Rechtsform an.

Absicherung für den vorübergehenden Ausfall:

„Ein Einzelunternehmer sollte seinem Ehegatten eine Generalvollmacht erteilen, damit dieser in der Lage ist, sowohl betriebliche als auch private Vermögensangelegenheiten zu regeln“, rät Prof. Dr. Norbert Trotz, Rechtsanwalt bei Ecovis. Darüber hinaus empfiehlt es sich, eine Patientenverfügung zu verfassen. Noch wichtiger aber ist es, frühzeitig einen Vertreter zu bestimmen, der die Geschäfte vorübergehend weiterführen kann. Damit dieser handlungsfähig ist, muss ihm eine Vollmacht, zum Beispiel Prokura, erteilt werden. In einer oHG, wo ein zweiter Gesellschafter vorhanden ist, kann dieser das Unternehmen weiterführen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass jeder Gesellschafter einzelvertretungsberechtigt ist. Ist in einer GmbH & Co. KG der Ausfallende alleiniger Geschäftsführer der GmbH und alleiniger Kommanditist bzw. handelt es sich um eine Ein-Mann-GmbH, sollte der Unternehmer einen Prokuristen oder einen zweiten Geschäftsführer bestellen, der ihn vertreten kann. „Möglich ist auch, einem Vertreter für den oder die Gesellschafter eine Generalvollmacht zu erteilen, die es ihm erlaubt, den Unternehmer in der Gesellschafterversammlung zu vertreten und in diesem Rahmen einen neuen Geschäftsführer zu bestellen“, so Prof. Dr. Norbert Trotz.



geht. „Fehlt nämlich ein Testament, geht das Unternehmen in den Nachlass ein. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn mehrere Erben existieren, die sich einigen müssen, was mit dem Betrieb geschieht“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Rolf Pflug. In einer oHG ist die Fortführung der Geschäfte normalerweise geregelt, da weitere Gesellschafter vorhanden sind. Der Unternehmer muss aber im Vorfeld entscheiden, ob die Firma mit oder ohne bzw. mit nur einem Erben fortgeführt wird. Werden die Erben aus dem Unternehmen herausgehalten, sind Abfindungsregelungen zu treffen. Auch in einer GmbH & Co. KG ist die Fortführung durch die weiteren Gesellschafter gesichert. Der Unternehmer muss aber überprüfen, ob die Regelungen im Gesellschaftervertrag mit denen im Testament übereinstimmen. Oft zeigt die Praxis hier Abweichungen. „Besonders wichtig ist ein Testament, wenn der Unternehmer alleiniger Geschäftsführer und alleiniger Kommanditist ist. Denn dann klärt das Testament, wer die Anteile an der GmbH und die Kommanditanteile erhält“, so Rolf Pflug. Auch eine Scheidung sollte der Unternehmer einkalkulieren – insbesondere wenn die Eheleute in Zugewinnsgemeinschaft leben. Empfehlenswert ist ein Ehevertrag, in dem vereinbart wird, dass gewisse Vermögenswerte vom Zugewinn ausgeschlossen werden. Anderenfalls wird die Scheidung nicht nur teuer, der Liquiditätsabfluss kann dem Unternehmen auch das Genick brechen.



... Nur wer frühzeitig über den Ernstfall nachdenkt, kann in Krisensituationen schnell richtig handeln.

Peter Lamers,
Ecovis-Rechtsanwalt

Absicherung für den Todesfall: Die beste Absicherung für den Einzelunternehmer ist, frühzeitig einen Nachfolger zu bestimmen. Dieser kann die Geschäfte im Todesfall weiterführen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, ein Testament zu machen. Darin sollte vor allem geregelt werden, auf wen das Betriebsvermögen über-

WORÜBER WIR REDEN SOLLTEN

- Steht ein kompetenter Nachfolger bereit?
- Wurde eine Generalvollmacht/Prokura erteilt?
- Wurden Kontovollmachten erteilt?
- Gibt es ein Testament? Muss in diesem Zusammenhang der Gesellschaftsvertrag geändert werden?
- Wurde eine Patientenverfügung ausgestellt?
- Existiert ein Ehevertrag?

FAZIT

Ein Unternehmen muss immer handlungsfähig bleiben. Da der Chef aber nicht weiß, ob und wann Krisensituationen auftreten, muss er die Firma gegen alle Eventualitäten absichern – vor allem frühzeitig einen Vertreter bzw. Nachfolger bestimmen.

Reform mit Bremsklötzen

Interview: **Wolfgang Grieger**, Ecovis-Vorstand, über Ausrichtung und Folgewirkungen der geplanten Unternehmensteuerreform.

Mit der Reform soll der Gesamtsteuersatz für alle Firmen auf 29,8 Prozent sinken. Kommt es damit zu einer Gleichbehandlung der Rechtsformen?

Auf den ersten Blick ja, bei näherer Betrachtung ergeben sich jedoch erhebliche Unterschiede. So kann die GmbH den Gewinn durch das Gehalt für den Gesellschafter-Geschäftsführer drücken, der dieses wiederum nicht der Gewerbesteuer unterwerfen muss. Diese Möglichkeit hat die Personengesellschaft nicht, ferner gilt bei ihr der niedrigere Steuersatz nur für nicht ausgekehrte Gewinne.

Wie wirken die Änderungen rund um die Gewerbesteuer?

Positiv ist, dass Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer nur noch mit 25 statt bisher 50 Prozent hinzuzurechnen sind. Negativ wirkt die neu eingeführte anteilige Hinzurechnung von Mieten, Pachten, Lizenzen und Leasingraten. Darüber hinaus wird die Gewerbesteuer dem Entwurf zufolge nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Für Personengesellschaften und Einzelunternehmen soll zudem der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 steigen.

Wird die Einführung einer „Zinsschranke“, also der begrenzten Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen, zum befürchteten Investitionshemmnis?

Hier gibt es übertriebene Ängste, von denen ein Gutteil unbegründet ist. Entwarnung kann man für alle Betriebe geben, deren Zinsaufwendungen unter der Freigrenze von einer Million Euro liegen. Die Zinsschranke

ist also nur für große Firmen relevant. Und selbst da sind Ausnahmetatbestände, sogenannte Escape-Klauseln, vorgesehen.

Welche Folgen haben die neuen Regeln zur Abzugsfähigkeit Geringwertiger Wirtschaftsgüter?

Ich halte den Gesetzesentwurf in diesem Punkt für nicht gelungen. Kann man bislang die Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) bis zu einem Wert von 410 Euro vollständig als Betriebsausgabe abziehen, so soll diese Grenze nun auf 150 Euro gesenkt werden. Für Werte über 150 Euro und bis zu 1.000 Euro ist die Bildung von Sammelposten vorgesehen, die man dann auf fünf Jahre zu je 20 Prozent abschreiben kann. Statt der bisherigen praxisnahen Vereinfachungsregelung würde also ein regelrechtes Verwaltungsmonster geschaffen werden.

Auch die geplante Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte und Kursgewinne ist ein Bestandteil der Unternehmensteuerreform.

Ja, sie wird aber erst am 1. Januar 2009 eingeführt. Die von Ihnen genannten Einkünfte werden dann mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent abgegolten. Für jene Anleger, deren Zinseinkünfte bislang dem Spitzensteuersatz unterlagen, ist das großartig. Alle anderen können beim Finanzamt beantragen, diese Einkünfte ihrem regulären Einkommensteuersatz zu unterwerfen. Zu berücksichtigen ist aber, dass auch die Veräußerungsgewinne aus Aktien unter diese Steuer fallen. Dies gilt jedoch nur für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.



... Die Neuregelung zur Abzugsfähigkeit Geringwertiger Wirtschaftsgüter ist nicht gelungen. Aus einer praxisnahen Vereinfachungsregelung wird so ein Verwaltungsmonster.

Wolfgang Grieger,
Vorstand von Ecovis

Das soll sich ab 2008 ändern

Die wichtigsten Reformpunkte der Unternehmensbesteuerung im Überblick

- Körperschaftsteuersatz sinkt von 25 auf 15 Prozent
- Einbehaltene Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften können einem Einkommensteuersatz von 28,25 Prozent unterworfen werden. Allerdings Nachversteuerung von Entnahmen
- Gewerbesteuer:
 - Messzahl künftig einheitlich 3,5 Prozent (Kapitalgesellschaften bislang 5 Prozent, Personengesellschaften bislang gestaffelt 1 bis 5 Prozent)
 - Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr
 - Einzelunternehmen und Personengesellschaften können höheren Faktor von 3,8 bei der Anrechnung auf die Einkommensteuer geltend machen
 - Neue Regeln für die Hinzurechnung von Zinsen sowie Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei der Gewerbesteuer
- Einführung einer Zinsschranke für Großunternehmen: Schuldzinsen nur bis 30 Prozent des Gewinns vor Zinsen und Abschreibungen abzugsfähig
- Abschaffung der degressiven Abschreibung
- Neue Regeln für die Sofortabschreibung Geringwertiger Wirtschaftsgüter

Vorteilhafter Finanzierungsmix

Unternehmen, die Leasing und Forfaitierung innovativ kombinieren, können Steuern sparen und darüber hinaus ihr Finanzierungsvolumen erhöhen.



Leasing boomt. Ob Fuhrpark, IT- und Büroausstattung oder Produktionsanlagen – ein Unternehmen muss heute die Wirtschaftsgüter, die es nutzt, nicht zwangsläufig auch besitzen. Für kleine und mittlere Unternehmen spielt Leasing mittlerweile im Finanzierungsmix eine ebenso wichtige Rolle wie der klassische Investitionskredit.

Über die Hälfte der fremdfinanzierten Ausrüstungsinvestitionen, so der Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen, wird heute durch Leasing realisiert. „Weil Leasing nicht als Fremdkapital gilt und bilanzneutral ist, kann es zur Verbesserung der Eigenkapitalquote und damit der Ratingnote beitragen“, erklärt Peter Knop, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis. „Außerdem schont Leasing die liquiden Mittel und ist bei Berücksichtigung der steuerlichen Komponenten häufig deutlich günstiger als ein Kredit.“

Ecovis hat die ohnehin lange Liste der Vorzüge des Leasings um eine innovative Variante erweitert. In Kombination mit einer weiteren Finanzierungsform, der Forfaitierung, können vor allem größere Mittelständler in noch höherem Maße profitieren als nur mit Leasing allein. Im Prinzip funktioniert das wie folgt: Der Unternehmer gründet eine doppelstöckige GmbH & Co. KG,

bei der die obere Gesellschaft eine Holdingfunktion übernimmt und diese sich an einer untergeordneten KG (Besitzgesellschaft) als Kommanditist beteiligt. Weiter beteiligt sich die Holdinggesellschaft noch an einer Betriebs-GmbH (Betriebsgesellschaft). „Wichtig dabei ist“, erklärt Kurt-Matthias Werner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt bei Ecovis, „dass die steuerlichen Ergebnisse auf die oberste Ebene zurückgeleitet werden können und der Unternehmer damit seine Gewinne mindern kann.“

In die Besitzgesellschaft bringt das Unternehmen seine Maschinen und Anlagen ein. Sie arbeitet dann praktisch wie ein Leasinganbieter, der die Wirtschaftsgüter an die Betriebsgesellschaft verleast. Die zu erwartenden Leasingzahlungen bei der Besitzgesellschaft werden im Wege der Forfaitierung an eine Bank oder Sparkasse verkauft. Mit den Erlösen daraus können die Anlagen finanziert werden.

Eine zentrale Stellschraube bei einer solchen Konstruktion sind die Leasingraten. Sie müssen so bemessen sein, dass die Einnahmen aus den Leasingverträgen geringer sind als die Abschreibungen auf die jeweiligen Leasingobjekte. „Besonders durch die hohen Anfangsverluste lässt sich die Steuerprogression des Unternehmers erheblich beeinflussen“, ergänzt Knop. „Und da alle drei, vier oder fünf Jahre neue Maschinen oder Computer angeschafft werden, lässt sich der Steuereffekt wie bei einem rollierenden Verfahren wiederholen.“

Entsprechend aufgestellte Unternehmen profitieren aber nicht nur in steuerlicher Hinsicht, sondern weit darüber hinaus: Weil hochwertige Maschinen und Anlagen in eine rechtlich selbstständige andere Gesellschaft ausgelagert sind, können sie im Insolvenzfall der Betriebsgesellschaft auch nicht zur Haftung herangezogen werden. „Außerdem erweitert sich durch die Forfaitierung der Leasingraten das Finanzierungsvolumen der Firmengruppe, sodass im Idealfall keine teuren Kredite in Anspruch genommen werden müssen“, so Peter Knop.



... Durch die hohen Anfangsverluste kann die Steuerprogression des Firmeneigners positiv beeinflusst werden.

Andreas Munk, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis

” WORÜBER WIR REDEN SOLLTEN

- Welche Voraussetzungen muss ein Unternehmen erfüllen, um in den Genuss der Steuersparmöglichkeit durch Leasing und Forfaitierung zu gelangen?
- Funktioniert das Modell nur beim Mobilienleasing oder können damit auch Immobilien steuermindernd finanziert werden?
- Welches zusätzliche Finanzierungsvolumen entsteht für ein Unternehmen aus einer solchen Konstruktion?

FAZIT

Durch die innovative Kombination von Leasing und Forfaitierung können Personengesellschaften ihren Gewinn mindern und damit Steuern sparen. Voraussetzung sind unter diesem Aspekt gestaltete Leasingraten. Durch die zu erwartenden Änderungen aufgrund der Unternehmensteuerreform 2008 sollte die Konstruktion jedoch nochmals genau geprüft werden.

Eine gute Partnerschaft macht stark

Mehr als Entgeltabrechnung bietet Ecovis Unternehmen, die sich wie die Ventus.Personalpartner GmbH auf ihre Kernaufgaben konzentrieren wollen.

Die Ventus.Personalpartner GmbH begleitet mit der Umsetzung von modernen Strategien in den Bereichen Change-Management, Beratung, Coaching und Training Unternehmen und Menschen in Veränderungsprozessen. Seit 2004 hat das Team der Ventus.Personalpartner GmbH bundesweit mehr als 60 Transfer-, Personalentwicklungs- und Change-Management-Projekte für kleine und mittelständische Unternehmen bis hin zu Konzernen in unterschiedlichen Branchen umgesetzt. Unter anderem konnte das Göttinger Unternehmen in den vier Jahren mit der Gründung von Transfer- und Qualifizierungsgesellschaften mehr als 1.000 Menschen weiterbeschäftigen und durch professionelle Outplacementberatung und Qualifizierung bei der Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven unterstützen.



PersonalAbteilung Plus Anwalt

Was das Servicepaket ECOVIS PAPA zum Pauschalpreis bietet

Externe Personalabteilung

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen aller Art
- Vollständigkeit der Lohnunterlagen
- Lohnersatz- und Sachbescheinigungen
- Lohnfortzahlungsberechnung
- Meldungen aller Art bei Krankenkassen, Versorgungswerken und Berufsgenossenschaften
- Überleitung zur Finanzbuchhaltung
- Probeabrechnungen, Prognosegehälter, Lohnkostenvorkalkulation
- Abwicklung des personalbedingten Zahlungsverkehrs
- Begleitung von Sozialversicherungsprüfungen
- Berechnung von Urlaubsansprüchen
- Führung von Arbeitszeit- und Urlaubskonten
- Organisation der betrieblichen Altersvorsorge

Rechtsberatung rund ums Personal

- Abmahnungen und sonstige Maßregelungen
- Anstellungsverträge
- Aufstellung von Sozialplänen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Drittschuldnererklärungen
- Formulierung von Gehaltsvereinbarungen
- Kündigungen
- Pfändung von Lohn- und Gehaltszahlungen
- Rechtssicherheit und Prozessvertretung
- Sozialauswahl bei Kündigungen
- Sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten
- Stellenanzeigen (hinsichtlich Gleichbehandlung laut AGG)
- Überprüfung bestehender Verträge
- Zeugnisse

Dabei lag die Vermittlungsquote je nach Standort zwischen 60 und über 80 Prozent. Das Geheimnis des Erfolgs liegt laut Ventus-Geschäftsführer Christian Schmidt darin, „dass wir für jeden betroffenen Mitarbeiter ein persönliches Kompetenzprofil erstellen und dann mit Blick auf potenzielle neue Arbeitgeber eine individuelle Qualifizierung organisieren“.

Im Göttinger Ecovis-Team um Steuerberater Joachim Hoffmann hat Ventus, so Schmidt, „einen ebenso professionellen wie flexiblen Partner für die Personalabrechnung der Transfergesellschaften gefunden, sodass wir uns voll auf unsere Projektarbeit konzentrieren können“. Darüber hinaus stellt Ecovis auch Anträge auf Kurzarbeitergeld beim Arbeitsamt und führt die Personalakten.

Noch weiter geht das neue Ecovis-Angebot PAPA: Für einen Festpreis je Mitarbeiter kümmert sich die „externe Personalabteilung“ nicht nur um die laufende Personalabrechnung und -verwaltung, sondern auch um alle rechtlichen Fragestellungen rund um die Mitarbeiter (siehe Kasten). Die Vorteile: „Effektive Kommunikationswege mit einem verantwortlichen Ansprechpartner bei Ecovis sparen Zeit“, erklärt Alexander Littich, Rechtsanwalt bei Ecovis. „Und das Pauschalbudget schafft Kostensicherheit.“

FAZIT

PAPA (PersonalAbteilung Plus Anwalt) bietet eine ebenso umfassende wie preiswerte Outsourcing-Lösung für die Personalangelegenheiten von Unternehmen.



... Wir bieten unseren Mandanten Beratung in allen Fragen rund um Personalverwaltung aus einer Hand.

Joachim Hoffmann,
Steuerberater bei Ecovis

Neues aus der Gesundheitswirtschaft

Mit einer Gesetzesänderung ist das Sozial-, Zulassungs- und Berufsrecht für Vertragsärzte liberalisiert worden.

Insbesondere seit Inkrafttreten des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) Anfang Januar 2007 können Ärzte neue Formen der Zusammenarbeit eingehen. Die neuen Gestaltungsmöglichkeiten:

Anstellung von Ärzten: Vertragsärzte können eine unbegrenzte Zahl von Ärzten anstellen – unter Berücksichtigung einiger Ausnahmen auch fachgebiet fremde Ärzte.

Teilzulassung: Ein Arzt kann eine Teilzulassung beantragen und damit seinen Versorgungsauftrag begrenzen. Dazu muss er eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss abgeben.

Tätigkeit als Vertrags- und als Krankenhausarzt: Vertragsärzte haben die Möglichkeit, zeitlich beschränkt in einem zugelassenen Krankenhaus sowie einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung zu arbeiten.

Berufsausübungsgemeinschaften: Neben örtlichen sind nun zudem überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern erlaubt – auch über die Grenzen einer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) hinaus.

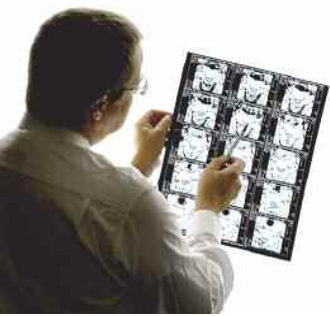
Teilgemeinschaftspraxis: Ärzte können sich zu einer Teilgemeinschaftspraxis zusammenschließen – auch über KV-Grenzen hinweg.

Zweigpraxis: Ärzte können – ebenfalls über die Grenzen einer Kassenärztlichen Vereinigung hinweg – Zweigpraxen mit Unterstützung angestellter Ärzte gründen, wenn dadurch die Versorgung der Versicherten verbessert wird.

” WORÜBER WIR REDEN SOLLTEN

Um die neuen Organisationsformen optimal zu gestalten, sollten vorab folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche langfristigen Ziele können über die Nutzung der neuen Möglichkeiten erreicht werden?
- Wie soll die neue Struktur wirtschaftlich und organisatorisch aufgestellt sein?
- Welche weitergehenden rechtlichen Gestaltungs- und Absicherungsmechanismen können genutzt werden?
- Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der neuen Struktur?



Infos aus dem Internet

Auf der Ecovis-Homepage finden Unternehmer und Existenzgründer wissenswerte Fakten, Tipps zum Steuersparen und Rechentools.

Informationen und Tipps vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt erhalten Sie unter: www.ecovis.com/ecovis-info

Mithilfe des Erbschaftsteuerrechners unter www.ecovis.com/erbschaftsteuer lässt sich leicht errechnen, ob das alte oder neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht günstiger für Sie ist.

Ob es im Zuge der Unternehmensteuerreform künftig günstiger ist, in einer anderen Rechtsform als bisher aufzutreten, kann mit dem Belastungsvergleichsrechner errechnet werden: www.ecovis.com/rechtsform

Unter www.ecovis.com/steuerfrei können Unternehmer abrufen, welche Leistungen sie ihren Mitarbeitern steuerfrei oder pauschal versteuert zur Verfügung stellen können.

Auf www.ecovis.com/existenzgruender stehen Informationen zu den Themen Steuern und Recht für Gründer zur Verfügung.

Auf www.ecovis.com/steuerguide steht der Haufe-SteuerGuide kostenlos zum Download bereit.

Mit dem Reisekostenrechner lässt sich die Einreichung von Quittungen und Belegen schnell erledigen: www.ecovis.com/reisekosten

Ein Fahrtenbuch muss ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Unter www.ecovis.com/fahrtenbuch gibt es Muster, wie ein Fahrtenbuch auszusehen hat.

Was beim Online-Handel beachtet werden muss, ist in einer Broschüre zusammengefasst. Kostenloser Download: www.ecovis.com/internethandel

Aufsichtsräte werden wichtiger

Den Nutzen von Kontrollgremien im nicht börsennotierten Mittelstand unterstrichen die sehr gut besuchten Veranstaltungen „2. Niederrheinischer Aufsichtsratstag“ (Krefeld) und „Aufsichtsräte wirken!“ (Kloster Irsee). „Aufsichtsratstätigkeit ist auch in kleineren oder Familien-Aktiengesellschaften eine professionelle Aufgabe. Sie erfordert angemessene Vergütung, ausreichende Absicherung gegen Schadenersatzansprüche sowie effiziente Organisation“, so Larsen Längen, Leiter der Ecovis-Niederlassung in Krefeld. Das Zusammenwirken von Unternehmensführung und Aufsichtsrat regelt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dessen Mitverfasser, Prof. Dr. Axel von Werder (Technische Universität Berlin), in Krefeld referierte. Er und der Versicherungsexperte Michael Hendricks (D & O Gruppe, Düsseldorf), der Wirtschaftsjurist Prof. Dr. Dr. Manuel Theisen (Ludwig-Maximilians-Universität München) und der Bilanzrechtsspezialist Prof. Dr. Joachim Tanski (Fachhochschule Brandenburg) brachten in die Tagungen eine hochkarätige Mischung aus Wissenschaft und Praxis ein. www.aufsichtsratstage.de



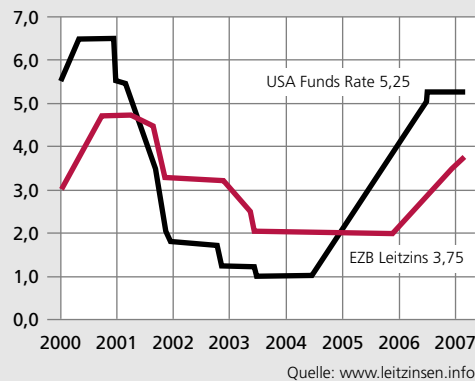
Gruppenbild in Kloster Irsee (von links nach rechts): Andreas Munk, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Ecovis, Erwin Reichholf, Steuerberater Ecovis, Prof. Dr. Dr. Manuel Theisen (LMU München), Prof. Dr. Joachim Tanski (FH Brandenburg), Alexander Littich, Rechtsanwalt Ecovis, Herbert Poller, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer Ecovis

Bei steigenden Zinsen das Unternehmen finanzieren

Zum achten Mal in Folge hat die Europäische Zentralbank (EZB) im Juni den Leitzins auf nun 4,00 Prozent angehoben. Gerade der Mittelstand, der durch seine dünne Kapitaldecke stark von Finanzinstituten abhängig ist, interessiert sich jetzt für Zinssicherungsgeschäfte. Forward-Darlehen etwa garantieren für eine notwendige Anschlussfinanzierung in der Zukunft einen festen Zinssatz. Damit kann man langfristig planen, bleibt wegen der frühzeitigen Bindung jedoch unflexibel – nicht immer die beste Lösung. Prof. Dr. Bernd Romeike, Ecovis-Experte für Unternehmensfinanzierungen, rät: „Alternativen suchen, Vergleiche anstellen, Gesamtkosten prüfen – so lassen sich Finanzierungsentscheidungen sinnvoll treffen.“

Zinsentwicklung Euroland/USA

Der Leitzins der EZB entwickelt sich im verzögerten Gleichschritt zum US-Leitzins.



Ecovis und Unternehmensberatung GLC: Strategische Partnerschaft



Schloss Glücksburg

Der Bedarf an Wirtschaftsberatung geht immer mehr über das rein Steuerliche hinaus. Daher hat Ecovis mit der GLC Glücksburg Consulting Group eine Partnerschaftsvereinbarung geschlossen. GLC, gegründet 1994, ist mit rund 110 Mitarbeitern an acht Standorten in Deutschland und drei Repräsentanzen im Baltikum tätig. „Die Stärken von GLC liegen im Beratungs-Know-how rund um Finanzierungen, Erneuerbare Energien, Public Private Partnership und Geschäftsentwicklung in den baltischen Staaten“, kommentiert Ecovis-Vorstand Wolfgang Grieger. „Für unsere Mandanten eine ideale Ergänzung.“ www.glc-group.com

Aus der Branche:

Die Steuerberater forcieren den Wettbewerb

Langfristig sollen sich die neuen Fachberater-Bezeichnungen in der Praxis durchsetzen, obwohl es zurzeit auch noch skeptische Stimmen gibt. „Bedeutung für die große Masse der Einzelkämpfer sehe ich eher wenig“, sagt Ferdinand Rüchardt, Vorstand der Steuerberatung Ecovis.

Aus: „Handelsblatt“, 4. April 2007

Online-Handel:

Steuerfahnder jagen Ebay-Verkäufer

Die Fälle bekommen die Finanzämter direkt vom Bundeszentralamt für Steuern. Die Fahnder dort kommen den Steuersündern mithilfe der Spezial-Software „Xpider“ auf die Spur. „Das Programm durchsucht Plattformen wie Ebay nach Online-Händlern, die hohe Umsätze, viele Bewertungen und Verkäufe haben“, erläutert Heiko Beyer, Steuerberater bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ecovis.

Aus: „Hamburger Abendblatt“, 7. März 2007

Unternehmensteuerreform: Das neue Sparmodell

„Investitionsabzugsbetrag“ heißt das neue Sparmodell. Damit löst die Finanzverwaltung die Ansparrücklage ab – ein Instrument, das seit knapp zehn Jahren in praktisch jeder Firmenbilanz zu finden ist. Bei den Spielregeln gibt es zwar etliche Änderungen im Detail (...), der Effekt bleibt jedoch derselbe: Firmenchefs verbuchen ein gutes Stück Steuerstundung. „Das bedeutet Zins- und Liquiditätsgewinn“, sagt Steuerberater Uwe Lange von der Steuerberatungsgesellschaft Ecovis.

Aus: „Impulse“, 5/2007

Erneuerbare Energie:

Geben Sie jetzt Bio-Gas

„Das ist ein realistisches Ziel“, sagt Professor Bernd Romeike, Experte für Erneuerbare Energien bei der Ecovis Steuerberatungsgesellschaft. Das Bobitzer Modell hält er durchaus für nachahmenswert. Auch für Firmenlenker, die den Betrieb einer Biogas- oder Windkraftanlage nicht gleich zu ihrem Hauptgeschäft machen wollen. „Einerseits kopeln sich Unternehmen auf diese Art von den Strompreisen der Energieversorger ab“, so Romeike.

Aus: „Markt und Mittelstand“, 3/2007

SCHLUSSWORTE

Eine Agentur, die in einem Loft-Altbau im Berliner Bezirk Kreuzberg residiert, muss einfach kreativ sein. Die Kommunikationsexperten von der ZFK Berlin Communications GmbH sind es. Mit inzwischen 35 Mitarbeitern decken die Berliner das gesamte Spektrum der integrierten Unternehmenskommunikation ab. Sie sorgen durch Markenanalyse, Strategieberatung, innovative Konzepte und entsprechende Umsetzung in Design, Werbung, Public Relations und Eventmarketing für die richtige Platzierung ihrer Kunden in der Öffentlichkeit. Zum illustren Klientenportfolio der Berliner zählen Marken wie Puma, Beck's, Peugeot, Gauloises Blondes oder Coca-Cola.

www.zfk-berlin.de

ZFK BERLIN COMMUNICATIONS GmbH ist Mandant von Uwe Lange, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in Berlin



Michael Fahrenbruch, Christof Zollfrank und Jörg Kitzing: „Wir kümmern uns um den adäquaten Auftritt internationaler Marken in der Öffentlichkeit. Ecovis kümmert sich um den Auftritt unseres Unternehmens beim Finanzamt. Das ist eine Liaison mit Zukunft.“

ECOVIS: Das Unternehmen im Profil

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 120 Büros in Deutschland sowie den internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 2.000 Mitarbeiter. Rund 240 Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte), die Gesellschafter- bzw. Partnerstatus haben, stehen den Mandanten, darunter 20.000 gewerbliche Kunden, als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Gemeinsam mit den Back-Office Beratern und Mitarbeitern ist Ecovis in der Lage, eine persönliche Beratungsleistung auf höchstem Qualitätsniveau zu liefern.

Weiter unterstützt werden die Mitarbeiter in ihrer täglichen Arbeit durch Qualitätsstandards (Checklisten, Arbeitstools und Intranet). Die ECOVIS Akademie AG ist darüber hinaus Garant für eine fundierte Ausbildung und eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung.

Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter
www.ecovis.com/standorte

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS Europe AG, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel.+49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56

Konzeption und Realisation: EditorNetwork Medien GmbH, 80336 München **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Ingrid Westphal-Westenacher (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Dr. Tobias Schulze, Dr. Josef Gietl (Rechtsanwälte); Prof. Dr. Bernd Romeike (Unternehmensberater).

ECOVIS Info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.